



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0853 - 0853, DOK 551/017-LSG

**Durchsuchung von Geschäftsräumen durch Sozialversicherungsträger  
nur mit Durchsuchungsbefehl - Beschluß des LSG Berlin vom  
30.08.1984 - L 9 Kr-S 65/84**

Durchsuchung von Geschäftsräumen durch Sozialversicherungsträger  
nur mit Durchsuchungsbefehl;  
hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG Berlin vom 30.08.1984  
- L 9 Kr-S 65/84

Stichworte:

Sozialversicherung / Zwangsvollstreckung / Durchsuchung /  
Richterliche Anordnung / Art. 13 GG

Sachverhalt:

Ein Vollziehungsbeamter der Beklagten begab sich am 13. Dezember 1982 als Vollstreckungsbehörde in die Geschäftsräume der Klägerin, um wegen Beitragsrückständen dort zu pfänden. Ohne im Besitz eines Durchsuchungsbeschlusses gewesen zu sein, durchsuchte der Vollstreckungsbeamte das Geschäftslokal der Klägerin, obwohl deren Geschäftsführer einer Durchsuchung ohne entsprechenden Durchsuchungsbeschuß widersprach. Hiergegen richtete sich die am 5. Januar 1983 erhobene Klage, zu deren Begründung die Klägerin vortrug, ein derartiges Vorgehen sei rechtswidrig und verstoße gegen Art. 13 Abs. 2 GG. Der Grundsatz, daß bei Verweigerung der Durchsuchung ein Durchsuchungsbefehl erforderlich sei, gelte auch für Geschäftsräume und insbesondere auch für die Tätigkeit der Beklagten, die nicht besser stehen könnte als jeder private Gläubiger.

Nachdem die Klägerin aufgelöst worden war, nahm der Bevollmächtigte der Klägerin die Klage zurück und beantragte, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Durch Beschluß vom 29. Mai 1984 hat das Sozialgericht Berlin die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Hälfte der außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Es hielt eine Kostenteilung für angemessen und billig, da bei der Entscheidung über die Kostenerstattung der vermutliche Verfahrensausgang berücksichtigt werden könnte, im vorliegenden Falle schwierige, umstrittene Rechtsfragen entscheidungserheblich gewesen wären und damit der Ausgang des Verfahrens bei Erledigung des Rechtsstreits ungewiß gewesen sei.

Im Beschwerdeverfahren hat das Landessozialgericht der Beklagten auferlegt, der Klägerin die gesamten außergerichtlichen Kosten einschließlich des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Fundstelle: "Betriebs-Berater" 1986, S. 599